

Richtlinien über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Haßberge

vom 11.06.2015

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII.

Die qualifizierte Betreuung von Kindern durch Kindertagespflege bildet im Landkreis Haßberge neben der qualitativ hochwertigen Betreuung in Kindertageseinrichtungen ein Betreuungsangebot, welches ständig weiterentwickelt und ausgebaut wird, um den gesetzlich festgelegten Rechtsanspruch auf eine umfassende Bildung und Erziehung von Kindern zu verwirklichen und den Landkreis Haßberge als familienfreundliche Kommune zu etablieren.

1. Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Haßberge als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten qualifizierten Tagespflegeperson, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die qualifizierte Kindertagespflege beinhaltet Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 - 14 Jahren) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Tagespflege angeboten.

2. Formen der Tagespflege

Für die über das Kreisjugendamt Haßberge vermittelte Tagespflege gelten neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG. Nur in Ausnahmefällen über das Kreisjugendamt Haßberge vermittelt werden Pflegeverhältnisse nach dem SGB VIII, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen. In diesen Fällen steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie der Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes; vom Jugendamt vermittelte Tagespflege muss in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung die Voraussetzung für die Leistung der laufenden Geldleistung ist.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege setzt voraus, dass

1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege kann in den Fällen, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht, gewährt werden.

Eine Förderung setzt weiterhin voraus, dass

1. die Erziehungsberechtigten beim Landratsamt Haßberge (Verwaltung der Jugendhilfe) einen Antrag auf Kostenübernahme gestellt haben,
2. die Erziehungsberechtigten kein Betreuungsgeld erhalten,
3. die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson einen Betreuungsvertrag geschlossen haben und
4. die qualifizierte Tagespflegeperson durch das Landratsamt Haßberge vermittelt wird.

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nicht, soweit die Tagespflegeperson mit dem Kind verwandt oder verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad) ist.

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Tagespflegepersonen.

Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (6:00 bis 20:00 Uhr). In Ausnahmefällen kann auch eine in die Nachtzeit hineingehende Betreuung gefördert werden, wenn die tägliche Betreuungszeit zehn Stunden nicht überschreitet und sie nur geringfügig (höchstens 2 Stunden) außerhalb des Betreuungszeitkorridors von 6:00 bis 20:00 Uhr liegt.

4. Personal

Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder ist durch geeignetes Personal im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG gesichert.

Das Personal (qualifizierte Tagespflegepersonen) dessen sich der Landkreis Haßberge bedient, ist nicht beim Landkreis Haßberge angestellt.

5. Die Eignung der Tagespflegeperson

Die Eignung von Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind.

Die Eignung der Pflegeperson für Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden. Als für die Kindertagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

Über die zusätzliche persönliche Eignung der Tagespflegeperson für die inklusive Tagespflege ist im Einzelfall zu entscheiden.

6. Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach SGB VIII

Der vom Kreisjugendamt Haßberge vermittelten Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Bei der Höhe der Geldleistung ist zwischen nicht geförderten und geförderten Angeboten der Tagespflege zu unterscheiden.

Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung¹ sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu

¹ Für Tagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht.

Kinder in Tagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

einer angemessenen Alterssicherung², Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII).

Die Höhe der Grundpauschale ergibt sich zukünftig automatisch aus der Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung.

	ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag		
	Grund-qualifikation	Qualifizierungsstufe 1 (10%), mind. 100 Stunden oder pädagogische Hilfskraft	Qualifizierungsstufe 2 (20%), pädagogische Fachkraft
förderbedarfsabhängige Differenzierung (ausgehend vom aktuellen vorläufigen Basiswert i.H.v. 929,26 Euro)			
Grundbetrag zur Anerkennung der Förderleistung			
für Kinder Ü3 (Faktor: 1,3)	201,50	20,15	40,30
für Kinder U3 (Faktor: 2,0)	310,00	31,00	62,00
für Kinder mit Behinderung (Faktor: 4,5)	697,50	69,75	139,50
Unfallversicherung	7,30		
angemessene Alterssicherung	42,60		
Kranken- und Pflegeversicherung	74,00		
Sachaufwandspauschale U3	240,00		
Sachaufwandspauschale Ü3	300,00		

Zusatzregelung für Ü3: Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr abschließen, wird der Faktor U3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

Die Grundpauschale für die Tagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren. Der differenzierte Qualifizierungszuschlag ist gegenüber der Tagespflegeperson gesondert auszuweisen.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Kreisjugendamt Haßberge in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen. Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Tagespflegepersonen sind nicht zulässig.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

² Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 85,05 € im Monat (Stand: 01.01.2013).

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden in der Regel bis zu einer Höhe von 42,60 Euro pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet.³ Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.⁴ Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Geldleistung wird aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt.

Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit.

7. Betreuungszeiten

Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten durch den Landkreis Haßberge und die jeweilige Tagespflegeperson festgesetzt.

Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze folgende Buchungskategorien angeboten:

Tägliche Buchungszeiten:

- a) mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden
- b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden
- c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden
- d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden
- e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden
- f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden
- g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden
- h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden

Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Tagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

³ Ist die Tagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag pro Kind bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Tagespflegeperson den Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 42,60 Euro nicht unterschreiten.

⁴ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagepflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

8. Ersatzbetreuung

Bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson wird gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG eine Ersatzbetreuung angeboten und finanziert. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson.

9. Krankheit, Anzeige

Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige qualifizierte Tagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und ähnlichem nicht besuchen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Bei einer ansteckenden Krankheit und ähnlichem ist die qualifizierte Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

Erkrankungen sind der qualifizierten Tagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

10. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Tagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Haßberge Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Kommen die Erziehungsberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunft- und Informationspflichten nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

11. Haftung

Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben.

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Tagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten bzw. bei Kindern die alleine nach Hause gehen dürfen, mit Verlassen der Pflegeperson/Pflegestelle.

12. Unfallversicherungsschutz

Kinder, die bei qualifizierten Tagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson, während des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

13. Kündigung/Ausscheiden

Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten. Die Kündigung ist spätestens am 10. eines Monats (maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) für den Schluss des Kalendermonats gegenüber dem Landkreis zu erklären. Spätestens zeitgleich mit der Kündigung haben die Personensorgeberechtigten auch die Tagespflegeperson hierüber zu informieren. Der Kündigung ist eine schriftliche Bestätigung der Tagespflegeperson über deren rechtzeitige Information beizufügen. Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson und dem Landkreis auch abweichend von der vorgenannten Kündigungsfrist beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Beenden die Eltern das Tagespflegeverhältnis unter Missachtung der Kündigungsfrist, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, insbesondere zur Erstattung der entgangenen Förderung nach BayKiBiG verpflichtet.

14. Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet, oder

5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist, nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

15. Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Beitragssatzung erhoben.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2015 in Kraft.

Bei bestehenden Tagespflegeverhältnissen verbleibt es bei den bisherigen Geldleistungen, soweit diese Richtlinie zu einer Verminderung der Geldleistung führen würde.

Haßfurt, 11.06.2015

Wilhelm Schneider
Landrat